



# Fragenkatalog

## Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 3. Juli 2025

---

### Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete  
SAB, Seilerstrasse 4, 3001 Bern.

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Thomas Egger, Direktor. [info@sab.ch](mailto:info@sab.ch). Tel. 031 382 10 10.

---

### Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die SAB hat sich in der Vergangenheit stets sehr kritisch gegenüber Lebensmitteln aus gentechnisch veränderter Produktion geäussert. Die Produktion von natürlichen und authentischen Lebensmitteln ist für die Schweiz und insbesondere für die Bergland- und Alpwirtschaft ein grosser Trumpffaktor sowohl auf dem einheimischen Markt als auch für den Export.

Mit dem Klimawandel, den immer strengeren Vorschriften für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und der fortschreitenden Ausbreitung von Schädlingen und Krankheiten nimmt aber die Anfälligkeit von Pflanzen zu. Zudem kann sich die Schweiz den Entwicklungen in Europa nicht verschliessen. Gleichzeitig nimmt die Bevölkerung in der Schweiz weiter zu und muss mit Lebensmitteln versorgt werden, wobei ein möglichst hoher Selbstversorgungsgrad anzustreben ist. Die Bevölkerung stellt auch hohe Anforderungen an die Qualität der Lebensmittel. Der transparenten Information der Konsumentinnen und Konsumenten kommt dadurch ein sehr hoher Stellenwert zu.

Neue Pflanzenzüchtungstechnologien können einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung der oben genannten Herausforderungen leisten, insbesondere durch die Beschleunigung der Züchtungsprozesse. Diese Verfahren ermöglichen es, schneller auf sich verändernde klimatische und gesellschaftliche Anforderungen zu reagieren, indem zum Beispiel Pflanzen mit erhöhter Resistenz gegenüber Krankheiten und Schädlingen entwickelt werden oder der Ertrag bei gleichzeitig reduziertem Ressourceneinsatz erhalten bleibt. Dabei wird keine artfremde DNA in das Erbgut eingefügt – sprich: es handelt sich nicht um transgene Züchtungen. Diese Klarstellung ist zentral für die gesellschaftliche

Akzeptanz und die Differenzierung zur klassischen Gentechnik.

Die SAB anerkennt, dass der Bundesrat mit dem nun vorliegenden Vorschlag für neue Züchtungstechnologien die grundlegenden Bedenken gegenüber der Gentechnik respektiert und deshalb einen moderaten Vorschlag präsentiert, der es erlaubt, auf die zunehmenden Herausforderungen zu reagieren. Die SAB unterstützt deshalb das vorgeschlagene Bundesgesetz im Grundsatz.

Wir gehen davon aus, dass die neuen Möglichkeiten in der Berglandwirtschaft und im Sömmerungsgebiet eher zurückhaltend eingesetzt werden und dass die Einführung des neuen Bundesgesetzes vielmehr die Chance für die Bergland- und Alpwirtschaft bietet, sich noch deutlicher mit naturnahen Produkten abzuheben.

In Bezug auf mehrere Punkte sind jedoch Vorsichtsmassnahmen erforderlich. Dazu gehören Transparenz und Wahlfreiheit für Landwirtinnen und Landwirte sowie Konsumentinnen und Konsumenten, die Kennzeichnung entlang der gesamten Wertschöpfungskette bis zur Endstufe, die Trennung der Produktströme, die Koexistenz und der Erhalt von NTS-freien Kulturen und Wildarten.

Die Koexistenz ist wichtig, hingegen dürfen die Kosten für die Kennzeichnung und Separierung nicht zu Lasten der Produktionssysteme gehen, welche weiterhin ohne NZT produzieren wollen.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist keine Insel. Sie ist durch ihre Handelsbeziehungen eng mit den Ländern der EU verflochten. Abweichende Bestimmungen von jenen der EU würden nur neue administrative Hürden schaffen. Zudem werden Samen und Pollen auf natürliche Weise über grössere Distanzen verfrachtet und können auch wie es z.B. bei den invasiven Pflanzen zu beobachten ist, durch menschliche Einwirkung unbeabsichtigt über die Grenze eingeschleppt werden. Wir befürworten deshalb eine Harmonisierung der neuen Schweizer Regulierung mit der zukünftigen EU-Regulierung zu neuen Züchtungstechnologien. Wichtig ist für uns in diesem Zusammenhang auch die durchgehende Kennzeichnung der Produkte bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten.

Da die Beratungen der neuen Regulierung in der EU noch in Gange sind, schlagen wir vor, dass die Botschaft zum neuen Bundesgesetz erst dann durch den Bundesrat ans Parlament überwiesen wird, wenn die Regelungen in der EU beschlossen sind. So kann das Parlament in Kenntnis der definitiven Lösung der EU einen Entscheid fällen.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Wir verzichten auf weitere allgemeine Rückmeldungen und eine detaillierte Kommentierung der einzelnen Gesetzesartikel und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo**

**Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]**

| <b>Artikel<br/>Article<br/>Articolo</b> | <b>Änderungsvorschlag?<br/>Autre proposition?<br/>Proposta di modifica?</b> | <b>Bemerkungen<br/>Remarques<br/>Osservazioni</b> |
|---|---|---|
|   |   |   |
|   |   |   |